

Entgeltbestimmungen LWL fiberplus -Tarife

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 01.04.2026.

1. Allgemeine Entgelte

		EUR exkl. 20% USt	EUR inkl. 20% USt
Lieferkostenpauschale je Sendung – für Bestellungen	einmalig	6,67	8,00
Änderung Routing, IP-Daten (zB. PTR-Eintrag setzen)	einmalig	15,00	18,00
Tarifwechsel innerhalb der fiberplus Tarife	einmalig	37,50	45,00
Bearbeitungsentgelt für manuelle Zahlungszuordnung (Überweisungen ohne Angabe von Kunden-, Rechnungs- oder Belegnummer)	Einmalig	4,17	5,00
Bearbeitungsentgelt bei Vertragskündigung durch Oja.at GmbH wegen Nichtzahlung	Einmalig	41,67	50,00

2. Privatkundentarife

	Herstellung einmalig	Aktivierung einmalig	Servicepauschale jährlich	Grundgebühr monatlich
fiberplus 150	0,00	99,00	0,00	36,00
fiberplus 300	0,00	99,00	0,00	46,00
fiberplus 600	0,00	99,00	0,00	56,00
fiberplus 1000	0,00	99,00	0,00	85,00

Keine Mindestvertragsdauer

Alle Entgelte in EUR inkl. 20% USt.

3. Abrechnung und Überwachung des Nutzungsumfangs

Der Kunde hat die Möglichkeit, beispielsweise seinen Verbrauch und seine Vertragsdaten über das Kundencenter unter <https://cc.oja.at/> abzufragen.

4. Wertsicherung aller laufenden Entgelte

Der Anbieter ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht, im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz), in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. (Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.) Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum. Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert

hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung vom Anbieter zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem der Anbieter zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.